

## V. Finanzen.

Zu Folgenden sollen unter Hinweis auf den Haupt-Rechnungsabschluss, welcher über die rubrikenmäßige Gebarung mit den eigenen Geldern der Gemeinde Aufschluss gibt, bloß die Hauptergebnisse der finanziellen Gebarung im Berichtsjahre dargestellt werden.

Es betragen (nach der Abstattung) im Jahre 1898:

die ordentlichen Einnahmen . . . . .	36,039.569 fl 93 fr.
die außerordentlichen Einnahmen . . . . .	24,665.911 „ 38.5 „
daher die Einnahmen im ganzen . . . . .	60,705.481 „ 31.5 „
die ordentlichen Ausgaben . . . . .	34,933.899 „ 58.5 „
die außerordentlichen Ausgaben . . . . .	26,454.707 „ 07.5 „
daher die Ausgaben im ganzen . . . . .	61,388.606 „ 66 „

Der Erfolg (nach der laufenden Gebür) war gegenüber dem Voranschlage ziffermäßig günstiger um 1,674.547 fl. 39 fr. In den vorstehend ausgewiesenen Ausgaben sind namhafte Beträge enthalten, die einerseits eine Vermehrung des Gemeindevermögens und eine Verminderung der Gemeindefchuld herbeiführten, andererseits aber nennenswerte Investitionen für das Gemeindegut ermöglichten. Zu diesen Ausgaben gehören beispielsweise:

für Herstellungen im neuen Rathhause . . . . .	28.533 fl.
„ den Ankauf von Realitäten, ohne die für Straßenerweiterungszwecke erworbenen . . . . .	363.364 „
„ Schulhausbauten . . . . .	518.404 „
„ den Bau eines neuen Amtshauses im XI. Bezirke . . . . .	13.437 „
„ die Erweiterung des magistratischen Bezirksamtes im X. Bezirke . . . . .	7.150 „
„ die Errichtung eines magistratischen Bezirksamtes im IX. Bezirke . . . . .	8.620 „
„ die Erwerbung von Linienwallgründen und früheren Linienamtsgebäuden vom k. k. Ärar . . . . .	31.998 „
„ die Errichtung städtischer Gaswerke . . . . .	14,267.126 „
„ Investitionen anlässlich der Durchführung der Straßen säuberung in sämtlichen Bezirken in voller eigener Regie . . . . .	6.418 „
„ Investitionen für den Betrieb der städtischen Steinbrüche am Ezelberge im XVII. Bezirke . . . . .	10.034 „
„ den Ankauf von Realitäten und Gründen und für Einlösung von Grundparzellen zur Straßenverbreiterung . . . . .	1,413.314 „



für die Ausarbeitung und Ausführung des Wienflusß-Regulierungs-Projectes	7,866.440 fl.
„ die Erbauung einer neuen Brücke über den Donau canal an Stelle der Franzenskettenbrücke . . . . .	246.552 „
„ die Verlegung des städtischen Reserviegartens in den I. k. Prater . . . . .	10.856 „
„ den Ausbau der Hochquellenleitung . . . . .	711.470 „
„ den Bau von Sammelcanälen längs des Wiener Donaucanales . . . . .	873.028 „
„ die Ausgestaltung der Markteinrichtungen am Centralviehmarkte . . . . .	80.350 „
„ die Errichtung einer Kühlanlage in der Großmarkthalle . . . . .	41.542 „
„ die Beistellung der inneren Einrichtung für die Detailmarkthalle in der Station Michelbeuern der Gürtelbahn im XVIII. Bezirke . . . . .	7.359 „
„ den Bau eines Central-Pferdeschlachthauscs . . . . .	50.000 „
„ Erfabbauten im St. Marxer Schlachthause für das successive aufzulassende Gumpendorfer Schlachthaus . . . . .	40.929 „
„ die Errichtung von neuen Sanitätsstationen . . . . .	25.959 „
„ die vierte Erweiterung des Centralfriedhofes. . . . .	15.031 „
„ die Erweiterung anderweitiger Friedhöfe, beziehungsweise Erwerbung von Gründen zu Friedhofsanlagen . . . . .	45.767 „
„ die Errichtung von Volksbädern . . . . .	36.950 „
„ die Errichtung neuer Anstandsorte . . . . .	15.130 „

Die Ausgaben für die Ausarbeitung und Ausführung des Wienflusß-Regulierungs-Projectes und für den Bau von Sammelcanälen längs des Donaucanales wurden von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien rückersetzt; diese Beträge sind daher auch unter den außerordentlichen Einnahmen enthalten.

Für die Tilgung der Gemeindefchuld wurden verausgabt, und zwar für die Tilgung der Communalanlehen 1,556.318 fl. 78 kr., des Angles'schen Anlehens 1170 fl. 96 kr., der Donauregulierungsanlehen 187.833 fl. 33 kr., der gemeinsamen Anlehen für öffentliche Verkehrsanlagen 20.800 fl. und der Privat-Passivcapitalien 346.888 fl. 29 kr.

Die Hauptsumme der Activa des Gemeindevermögens betrug am Ende des Jahres 1898: 121,200.107 fl. 39 kr. Hievon entfallen auf das Stammvermögen 107,501.249 fl. 27 kr.; auf das currente Vermögen 13,698.858 fl. 12 kr.

Von den Activen entfallen:

beim Stammvermögen: auf das unbewegliche Vermögen . . . . .	94,689.314 fl.
auf die Wertpapiere (Courswert) . . . . .	1,414.616 „
„ „ Activforderungen . . . . .	114.093 „
„ „ Gerechtfame . . . . .	201.100 „
„ „ Bestände der Gelder des 35 Millionen Kronen-Anlehens . . . . .	745.273 „
„ „ Bestände der Gelder für die Errichtung städtischer Gaswerke (60 Millionen Kronen-Anlehen) . . . . .	10,336.853 „
beim currenten Vermögen: auf den Cassarest . . . . .	1,811.924 „
auf Activrückstände . . . . .	5,960.434 „
„ die Einrichtung und sonstigen Inventarialgegenstände . . . . .	5,866.050 „
„ „ Activforderungen . . . . .	60.450 „

Die Hauptsumme der Passiva des Gemeindevermögens bezifferte sich zu Ende des Jahres 1898 mit 118,750.895 fl. 42,5 kr.



Davon entfallen auf das Stammvermögen 116,304.790 fl. 85 kr.

Von den Passiven des Stammvermögens entfallen	
auf Anlehen	84,203.000 fl.
„ Domesticall-Passivcapitalien und Steuerredimierungs-Capital	7.982 „
„ den Antheil der Gemeinde an der Schuld des Donauregulierungs-Fondus	2,736.239 „
„ „ Antheil der Gemeinde an dem gemeinsamen Anlehen für öffentliche Verkehrsanlagen in Wien	15,713.400 „
„ „ Antheil der Gemeinde am sogenannten Angles'schen Anlehen	96.100 „
„ Privat-Passivcapitalien	11,703.569 „
„ Passivforderungen	1,844.500 „

Das reine Activum des Gesamtvermögens betrug im Jahre 1898: 2,449.211 fl. 96.5 kr.

Der Wert des Gemeindegutes bezifferte sich zu Ende des Jahres 1898 mit 95,464.600 fl.

In Betreff der im Sinne des Artikel VI des Landesgesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, mit den Gemeinden Inzersdorf am Wienerberg, Oberlaa und Kledering geführten Verhandlungen, welche, da das Begehren dieser Gemeinden bezüglich der finanziellen Auseinandersetzung mit Gemeinderathsbeschluss vom 16. März 1893 — wie bereits im Verwaltungsberichte pro 1889—1893 erwähnt wurde — abgelehnt worden war, dem Landesauschusse nach Artikel VI des genannten Gesetzes behufs Entscheidung durch die Landesgesetzgebung vorliegen, ist eine Entscheidung bisher nicht erfolgt.

Angles'sches Anlehen. — Der Antheil der Gemeinde ( $\frac{1}{2}$ ) an diesem, von den niederösterreichischen Ständen im Jahre 1809 aufgenommenen Anlehen betrug mit Ende 1897 rund 97.300 fl. — und nach Abzug des nach dem Tilgungsplane für die 4%ige Landesleihe vom 1. November 1896 per 1,028.200 fl. von dem im Jahre 1898 zurückbezahlten Betrage per 12.300 fl. verhältnismäßig auf die Schuld der Gemeinde entfallenden Betrages von 1170 fl. 96 kr., mit Ende 1898 rund 96.100 fl.

Das 35 Millionen Kronen-Anlehen der Stadt Wien. — Im Jahre 1898 wurden Obligationen im Nennwerte von 2,030.200 Kronen begeben, so daß im ganzen von diesem Anlehen mit Ende des Berichtsjahres Obligationen im Nennwerte von 32,457.000 Kronen begeben waren und Obligationen im Nennwerte von 2,543.000 Kronen unbegeben verblieben.

Die reellen Einnahmen aus der Begebung des 35 Millionen Kronen-Anlehens der Stadt Wien bezifferten sich in den Jahren 1894 bis einschließlich 1897 mit 14,858.597 fl. 92 kr. und im Jahre 1898 mit 986.008 fl. 85.5 kr., zusammen mit 15,844.606 fl. 77.5 kr. Unter Hinzurechnung der durchlaufenden Einnahmen (in den Jahren 1894 bis einschließlich 1897 per 3,405.739 fl. 57.5 kr. und im Jahre 1898 per 6603 fl. 75 kr., zusammen per 3,412.343 fl. 32.5 kr.) betrug die Gesamtsumme der Einnahmen 19,256.950 fl. 10 kr.

Die reellen Ausgaben beliefen sich in den Jahren 1894 bis einschließlich 1897 auf 14,483.351 fl. 40.5 kr. und im Jahre 1898 auf 679.300 fl. 11.5 kr., zusammen auf 15,162.651 fl. 52 kr. Zuzüglich der durchlaufenden Ausgaben in den Jahren 1894 bis einschließlich 1897 per 3,407.092 fl. 49.5 kr. und im Jahre 1898 per



8183 fl. 95 kr., zusammen per 3,415.276 fl. 44.5 kr., bezifferte sich die Gesamtsumme der Ausgaben auf 18,577.927 fl. 96.5 kr., so daß bei diesen Anlehensgeldern der bare Cassarest mit Ende des Jahres 1898 679.022 fl. 13.5 kr. betrug.

Das 60 Millionen Kronen-Anlehen der Stadt Wien (Gasanlehen). Auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 25. Jänner 1898 wurde das gesammte 4<sup>o</sup>/ige Anlehen an die Deutsche Bank in Berlin zum Course von 98<sup>o</sup>/<sub>o</sub> begeben, welche die Einzahlungen hierauf im Termine vom 1. März 1898 bis 1. October 1899 zu leisten hatte.

Im Jahre 1898 gelangten 22 Millionen Gulden zur Einzahlung; die Einzahlungen der restlichen 7,400.000 fl. fallen in das Jahr 1899.

Außer den im Jahre 1898 durch Begebung zur Einzahlung gelangten 22 Millionen Gulden kamen noch Stück- und Fructificatzinsen per 696.733 fl. 3 kr., im ganzen daher 22,696.733 fl. 3 kr. in Einnahme.

In Abänderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 26. October 1896 wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 7. October 1898 Punkt 4 für den Bau der städtischen Gaswerke ein Maximalbetrag von 32 Millionen Gulden bewilligt, beziehungsweise die Gascommission ermächtigt, bis zu diesem Betrage selbständig Auslagen zu beschließen.

Im Berichtsjahre betragen die reellen Ausgaben für den Bau der städtischen Gaswerke 14,267.126 fl. 8.5 kr., welchen reelle Einnahmen im Betrage von 744.702 fl. 60 kr. (darunter 400.327 fl. 61 kr. als Erlös für abgegebene Ziegel) gegenüberstehen. Es beziffert sich daher das Nettoerforderniß mit 13,522.423 fl. 48.5 kr. Hierunter ist auch die zufolge Stadtrathsbeschluss vom 18. Februar 1898 erfolgte Refundierung der Auslagen von 430.086 fl. 91.5 kr., welche aus den eigenen Geldern der Gemeinde bestritten wurden und nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 10. April 1894 als für Zwecke der Errichtung städtischer Gaswerke gegebene Vorschüsse zu behandeln waren, enthalten.

Werden zu dem ausgewiesenen Nettoerfordernisse per 13,522.423 fl. 48.5 kr. die für die Errichtung der städtischen Gaswerke im Jahre 1897 bestrittenen Netto-Auslagen per 6,242.255 fl. 47 kr. hinzugerechnet, so ergibt das hiefür bis Ende 1898 aufgelaufene Gesamt-Nettoerforderniß 19,764.678 fl. 95.5 kr., wovon auf Vorauslagen 171.661 fl. 58.5 kr., auf Grunderwerbungen 507.167 fl. 93 kr. und auf Baukosten 19,085 849 fl. 44 kr. entfallen,

Nach Hinzurechnung des bei den Geldern zur Errichtung städtischer Gaswerke mit Ende 1898 verbliebenen Cassarestes per 2,611.241 fl. 22.5 kr. sowie der daselbst ausgewiesenen schließlichen Activrückstände unter Berücksichtigung der Passiv-Rückstände mit 320.812 fl. 85 kr. zu den bis Ende 1898 aufgelaufenen Gesamtauslagen per 19,764.678 fl. 95.5 kr., ergibt sich als Probesumme die früher ausgewiesene Gesamt-Einnahme per 22,696.733 fl. 3 kr.

Rentensteuerverpflichtung des 25 Millionen-Anlehens aus dem Jahre 1867. Dem im letzten Verwaltungsberichte auf Seite 43 mitgetheilten Gemeinderathsbeschlusse vom 14. December 1897 entsprechend, wurde vom Magistrate dem k. k. Finanzministerium eine Eingabe überreicht, in welcher um Anerkennung der Rentensteuerfreiheit dieses Anlehens ersucht wurde. Über diese Eingabe wurde dem Magistrate mit Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 29. December 1897 eröffnet, daß



dasselbe „nicht in der Lage ist, die Rentensteuerfreiheit des Communalanlehens per 25 Millionen Gulden aus dem Jahre 1867 anzuerkennen, da die diesem Anlehen zuerkannte Steuerfreiheit ausdrücklich nur auf die Einkommensteuer beschränkt ist und sich daher auf die Rentensteuer nach dem Gesetze vom 25. October 1896 nicht erstreckt“.

Der Gemeinderath beschloß in seiner Sitzung vom 15. Februar 1898 wider diesen Erlaß die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen. Die Entscheidung desselben erfolgte erst im Jahre 1899 und zwar zu Gunsten der Gemeinde.

Regierungsvorlage über den Gesetzentwurf, betreffend unbehobene Beträge aus Verlosungen von Wertpapieren. — Nach § 1 des im October 1898 von der Regierung dem Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend unbehobene Beträge aus Verlosungen von Wertpapieren, sind Beträge aus Verlosungen von im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ausgegebenen Prämien=Schuldverschreibungen und anderen einer Amortisation durch Ziehung unterliegenden Wertpapieren, welche von den Berechtigten innerhalb drei Jahren nach der Fälligkeit nicht zur Behebung angemeldet worden sind, von der Emissions=Unternehmung an die k. k. Postsparkassa für Rechnung des Staatschatzes abzuführen.

Im § 8 werden die Wirkungen des Gesetzes dahin bestimmt, daß die Theil=Schuldverschreibungen der Staats= und aller anderen öffentlichen Anlehen ausgeschlossen sind. Um jeden Zweifel darüber zu beheben, daß auch die Gemeindegeldanlehen ausgeschlossen sind, beschloß der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 11. November 1898 an den Minister=Präsidenten und die beiden Häuser des hohen Reichsrathes eine Petition zu richten, in welcher die Bitte zu stellen ist, es möge im Contexte des § 8, Punkt 1 des Gesetzentwurfes, betreffend unbehobene Beträge aus Verlosungen von Wertpapieren, nach den Worten „anderen öffentlichen Anlehen“ eingeschaltet werden: „insbesondere der Länder, Gemeinden, Bezirksvertretungen und Armeninstitute“.

Städtischer Zuschlag zur Totalisateurststeuer. — Infolge der Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 22. März 1898, L.=G.=Bl. Nr. 16, ist zu der durch das Gesetz vom 31. März 1900, N.=G.=Bl. Nr. 53 eingeführten staatlichen Abgabe von durch besondere Unternehmungen (Totalisateure) bei Wettrennen, Regatten u. dgl. vermittelten Wetten von der Unternehmung, wenn die Wettrennen, Regatten u. dgl. in der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien abgehalten werden, gleichzeitig ein 40%iger Zuschlag zu Gunsten des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes zu entrichten. Nach § 2 trat dieses Gesetz mit dem 1. März 1898 in Wirksamkeit. Von dieser Abgabe sind jedoch die im § 1 bezeichneten Wetten befreit, insoferne sie im Jahre 1898 bei solchen sportlichen Veranstaltungen eingegangen wurden, welche bereits vor dem 1. März 1898 ausgeschrieben worden sind. Im XVIII. Stücke des Landesgesetzblattes vom Jahre 1898 ist unter Nr. 46 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 14. Juni 1898 erschienen, womit Vorschriften zur Durchführung des früher bezeichneten Gesetzes vom 22. März 1898, L.=G.=Bl. Nr. 16, erlassen werden. Nach der Bestimmung des § 9 dieser Vorschriften sind die Unternehmungen verpflichtet, jene Wettrennen, Regatten u. dgl., hinsichtlich deren der Befreiungsgrund des § 2 des Gesetzes vom 22. März 1898, L.=G.=Bl. Nr. 16, beansprucht wird, längstens bis 31. August 1898 der betreffenden



Finanzbehörde I. Instanz und dem Wiener Magistrat anzuzeigen und über Aufforderung das Vorhandensein des Befreiungsgrundes nachzuweisen. Wird die Anzeige unterlassen oder der Aufforderung nicht entsprochen, so hat die Finanzbehörde mit der Vorschreibung des Zuschlages vorzugehen.

Mit Note des Magistrates vom 21. August 1898, M.=Z. 143.913, wurde bei dem Umstande, als bis dahin von dem in Rede stehenden städtischen Zuschlage nichts zur Einzahlung gelangt war, das k. k. Centraltaxamt um Bekanntgabe ersucht, ob die im Jahre 1898 eingegangenen Wetten durchwegs solche sportliche Veranstaltungen betrafen, die bereits vor dem 1. März 1898 ausgeschrieben wurden. Das k. k. Centraltaxamt und Gebührenbemessungsamt hat diese Anfrage mit der Note vom 16. September 1898, Z. 57.183, dahin beantwortet, daß für Wien dortamts nur zwei Unternehmungen in Evidenz gehalten werden, welche bei Wettrennen Wetten mittels des Totalisateurs vermitteln und die 5%ige Staatsgebühr von den Wetteinsätzen abführen, nämlich der Jockey-Club für Oesterreich und der Wiener Trabrennverein; von diesen zwei Unternehmungen habe der Jockey-Club keine Befreiungsanzeige erstattet, sei daher vom Taxamte betrieben worden. Über diese Betreibung hat der Jockey-Club für Oesterreich erst am 24. September 1898 die vorgeschriebene Anzeige beim Magistrat erstattet. Mit Rücksicht hierauf hat derselbe mit Note vom 15. October 1898, M.=Z. 164.334, das k. k. Centraltaxamt ersucht, hinsichtlich der vom Jockey-Club für Oesterreich im Jahre 1898 veranstalteten und noch zu veranstaltenden Rennen in Wien wegen Überschreitung des im § 9 der vorbezeichneten Durchführungsvorschriften festgesetzten Termines für die Befreiungsanzeige den dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde gebührenden 40%igen Zuschlag zur staatlichen Abgabe von den durch den Totalisateur vermittelten Wetten vorzuschreiben.

Das k. k. Centraltaxamt hat laut Zuschrift vom 22. October 1898, Z. 69.228, diese Vorschreibung unter Angabe von nicht stichhaltigen Gründen verweigert. Gegen diese Verweigerung hat der Magistrat die Beschwerde, beziehungsweise den Recurs an die k. k. Finanz-Landes-Direction ergriffen, worüber im Jahre 1898 eine Entscheidung noch nicht erlossen ist.

Die Kosten des übertragenen Wirkungskreises. — In Ansehung der gänzlichen oder theilweisen Vergütung dieser Kosten wurde im Jahre 1898 im Reichsrathe eine Regierungsvorlage nicht eingebracht.

Bezüglich der Convertierung der älteren Communalanlehen sowie der Unificierung der gelegentlich der Vorortvereinigung mit Wien übernommenen Schulden, beziehungsweise Convertierung der übernommenen Privat-Passivcapitalien wurden im Jahre 1898 die erforderlichen Schritte nicht eingeleitet.

Überlassung der Verzehrungssteuer an die Gemeinde. — In der Sitzung vom 27. December 1898 beschloß der Gemeinderath, an den Finanzminister und die beiden Häuser des Reichsrathes eine Petition zu richten, in welcher, unter Hervorhebung des Umstandes, daß in früherer Zeit, und zwar bis zum Jahre 1829, die Thorsteuer eine Gemeindeabgabe war, daß weiters in einzelnen Städten des Auslandes der Ertrag der Thorsteuer lediglich den betreffenden Stadtgemeinden zufließt, die dringende Bitte gestellt wird, es möge der Gemeinde Wien wenigstens successive der ganze Ertrag der



Verzehrssteuer, vorläufig aber mindestens die Hälfte derselben, einschließlich des ihr mit dem Reichsgesetze vom 4. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 224, bereits zugesicherten und für 1899 mit dem Beitrage von 767.000 fl. veranschlagten Antheiles überlassen werden.

Erhöhung der Hundesteuer. — Der Antrag des Magistrates, die Gemeindeaufgabe auf den Besitz von Hunden, die weder zur Bewachung, noch zum Gewerbebetriebe verwendet werden, für jeden Hund von 4 fl. auf 10 fl. zu erhöhen, wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 24. August 1898 abgelehnt. —

Über die Zuschrift des Bürgermeisteramtes Inzersdorf vom 24. Jänner 1898, Z. 507, betreffend das anlässlich der Abtrennung eines Theiles dieses Gemeindegebietes zur Stadt Wien hinsichtlich der Activen und Passiven zu treffende Übereinkommen beschloß der Stadtrath am 10. März 1898 die Genehmigung zur Wiederaufnahme der im Jahre 1893 unterbrochenen Vergleichsverhandlungen über das mit der Gemeinde Inzersdorf gemäß Art. VI des Gemeindestatutes zu treffende Übereinkommen zu erteilen.

Der Hauptvergleichsverhandlung (bei welcher die Vertreter der Gemeinde Wien, der Gemeinde Inzersdorf und des n.ö. Landesauschusses intervenieren) haben Vorverhandlungen zwischen Functionären der Gemeinde Inzersdorf und Delegierten des Magistrates, des Stadtbauamtes und der Buchhaltung voranzugehen, durch welche das Substrat zum definitiven Ausgleiche gebildet werden soll.